

In den Fällen des § 5 und § 7 Abs. 2 letzter Satz des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 ist die Erteilung eines kostenfreien Bescheides vorgeschrieben, dagegen wird für den Fall der Genehmigung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 2 a. a. O.) nur angeordnet, daß schriftliche Bescheidung zu erfolgen hat. Aus dem Fehlen einer Bestimmung über die Kostenfrage ist gefolgert worden, daß jene Genehmigungen, wenn sie amtliche Ausfertigungen sind, d. h. wenn ein Konzept vorhanden ist, mit dem die Ausfertigung einen wörtlich gleichlautenden Inhalt hat, und wenn sie in förmlicher Weise und unter ordnungsmäßiger Unterschrift ausgestellt werden, stempelpflichtig seien. Dies ist nicht zutreffend. Die Ausstellung einer Genehmigung zur Abhaltung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfolgt ebenso wie diejenige einer Bescheinigung über die Anmeldung öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten ausschließlich im öffentlichen Interesse (vergl. Erlaß vom 29. November 1868, Min.-Bl. 1869 S. 23).

Es muß daher der unter dem alten Stempelsteuergesetz in Geltung gewesene und durch

den Erlaß vom 25. Dezember 1896 (Min.-Bl. 1897, S. 24) auch für das neue Stempelsteuergesetz als fortbestehend anerkannte Grundsatz zur Anwendung gelangen, daß die lediglich im öffentlichen Interesse erteilten Ausfertigungen stempelfrei zu behandeln sind. Hiernach ist die Erhebung einer Stempelgebühr für die Ausfertigung von Genehmigungen zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel nicht angängig.

Eure pp. ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. August 1908.

Der Finanzminister.

J. M. (gez.): Hummel.

Der Minister des Innern.

J. B. (gez.): Holz.

Abdruck hiervon teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung ergebenst mit.

Groß-Wartenberg, den 28. September 1908.

Der Saatenstand Mitte September 1908 Regierungsbezirk Breslau, Kreis Groß-Wartenberg.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, (durchschnittlich,) 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. f. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regier.- Bezirk	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterspelz (Dinkel)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	2,7	2,5	—	—	4	5	2	1	—	—	—
Zuckerrüben	2,7	2,5	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Winterrapz und -Rübsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs (Lein)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	2,7	2,9	—	—	2	1	8	—	1	—	—
Luzerne	2,6	2,6	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Wiesen mit künstlicher Be- (Ents.) wässerung	2,5	2,7	—	—	—	3	5	—	—	—	—
Andere Wiesen	2,9	3,2	—	—	1	1	6	1	2	1	—

Königliches Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blind

Abdruck hiervon bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Wartenberg, den 28. September 1908.